

## Der Schulrat

### Amtsdauer 2016/17 – 2018/19

	Mitglieder	Eltern- vertreter	Lehrer- vertreter	von Amts- wegen	Ernennung	Schulstelle
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Elternvertreter</li> <li>- 6 Lehrervertreter</li> <li>- Schulführung</li> <li>- Schulsekretär</li>   <li>nicht gewählte Mitglieder ohne Stimmrecht:</li> <li>- Elternratsvorsitzende</li> <li>- Vertreter Landesbeirat Eltern</li> </ul>	Dott. Udo Ortler			X		
	D' Angelo Sonia			X		
	Blaas Viktoria		X		2016/2017 – 2018/2019	MS St. Valentin
	Maas Martina		X		2017/2018 – 2018/2019	MS St. Valentin
	Noggler Benedikt		X		2016/2017 – 2018/2019	GS St. Valentin
	Folie Martin		X		2016/2017 – 2018/2019	GS Reschen
	De Bartolomeis Enrico		X		2017/2018 – 2018/2019	GS Graun
	Stricker Heike		X		2016/2017 – 2018/2019	GS Langtaufers
	Prantl Alexandra	X			2016/2017 – 2018/2019	MS St. Valentin
	Telser Renate	X			2016/2017 – 2018/2019	MS St. Valentin
	Tschenett Barbara	X			2016/2017 – 2018/2019	GS St. Valentin
	Moriggl Bruno	X			2016/2017 – 2018/2019	GS Reschen
	Blaas Renate	X			2016/2017 – 2018/2019	GS Graun
	Eller Michaela	X			2016/2017 – 2018/2019	GS Langtaufers

Der Schulrat ist das Verwaltungsorgan der Schule. Ihm obliegt die gesamte Planung des Schulbetriebs, sei es in organisatorischer wie auch finanzieller Hinsicht. Das Gesetz sieht vor, dass eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter den Vorsitz dieses Gremiums innehat. Sie/Er wird bei der konstituierenden Sitzung von den Mitgliedern des Schulrates gewählt. Dieses verantwortungsvolle Amt sollte eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter übernehmen, die/der entsprechende Zeitressourcen zur Verfügung hat. Eine enge Zusammenarbeit mit der Schulführungskraft für die Planung und Umsetzung aller Aufgaben zum Wohle der Schule ist unabdingbar.

### Aufgaben

Das Schulprogramm wird vom Lehrerkollegium nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen sowie in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen ausgearbeitet. Das Schulprogramm wird vom Schulrat genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.

### Der Schulrat

- genehmigt das Finanz- und Investitionsbudget und den Rechnungsabschluss,
- hat bei Wahrung der Zuständigkeiten des Lehrerkollegiums sowie der Klassenräte beschließende Befugnisse bezüglich der Organisation und

#### Planung des Schulbetriebes und im Besonderen nachstehende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Kriterien und Modalitäten hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens sowie der Verwendung der Geldmittel für den Schulbetrieb,
- b) er bestimmt, nach Anhörung des Elternrates und des Schülerrates, aufgrund der verfügbaren Strukturen und Dienste, der sozialen und finanziellen Verhältnisse der Familien und jedenfalls unter Wahrung der Qualität des Unterrichts den Stundenplan; er bestimmt auch den Organisationsplan der schulergänzenden und schulbegleitenden Tätigkeiten,
- c) er legt die Richtlinien für das Jahresprogramm des Eltern- und Schülerrates fest, beschließt auf deren Anträge hin und unter Berücksichtigung der finanziellen Verfügbarkeit das Arbeitsprogramm und nimmt die entsprechenden Berichte entgegen,
- d) er genehmigt, nach Anhörung des Lehrerkollegiums, die Charta der schulischen Dienste aufgrund der Richtlinien, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet werden,
- e) setzt die Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler (Verbrauchsmaterial, Lehrausgänge, Lehrfahrten ...) fest, und zwar unter Berücksichtigung der von der Landesregierung festgelegten Kriterien für die einzelnen Arten und für das jeweilige Höchstmaß ...